

11-3884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1901J

A N F R A G E

1982-05-24

der Abgeordneten DR. STIX, DR. FRISCHENSCHLAGER
an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Frist zur Genehmigung von Studienplänen

Laut § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes werden von der Studienkommission beschlossene Studienpläne dann rechtswirksam, wenn ihre Durchführung nicht vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird. Es kommt jedoch vor, daß diese Frist vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mittels einer Untersagung der Durchführung mit scheinbar aufschiebender Wirkung, die eigentlich im Gesetz nicht vorgesehen ist, überschritten wird.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um den Studienplanentwurf für die Studienrichtung Deutsche Philologie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Dieser liegt seit über zwei Monaten in einer bereits überarbeiteten Fassung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Da die erforderlichen Stellungnahmen nicht rechtzeitig eingelangt sind, wurde die Genehmigung des Studienplanes laut schriftlicher Mitteilung vom 18. März 1982 vorerst untersagt.

Aus organisatorischen Gründen ist es den Studienkommissionen kaum mehr möglich, nach dem 15. Juni Sitzungen abzuhalten. Daher würde jeder Änderungswunsch des Ministeriums, sofern er nicht mehr im Mai bekanntgegeben wird, dazu führen, daß der Studienplan nicht mehr vor Beginn des Wintersemesters 1982/83 verlautbart werden

- 2 -

kann und sich in der Folge die für die Studenten nachteilige und unklare Situation des Wintersemesters 1981/82 wiederholen würde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die

A n f r a g e :

1. Um welche fehlenden Stellungnahmen handelt es sich, die eine Verschreitung der Zweimonatsfrist verursachen ?
2. ... absehbar, daß der Studienplan Deutsche Philologie noch ... Beginn des Wintersemesters 1982/83 verlautbart werden kann ?
3. Kommt es bei der Genehmigung anderer Studienpläne ebenfalls zu Verzögerungen ?
4. Wenn ja: Bei welchen ?
5. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts erwogen, die im § 17 Abs. 1 AHStG vorgeschriebenen Fristen einhalten zu können ?